

Allgemeine Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland

Stand 2007

- I. Geltungsbereich**
 Diese Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland gelten für Montage, Service, Inbetriebnahmen und Umbauten. Sie ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland der Galenuswerk Rees GmbH, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Die einzelnen Montageleistungen ergeben sich aus separater Spezifikation. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- II. Montagepreis**
1. Die Leistung wird nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten unsere aktuellen Montage-Verrechnungssätze.
 2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuern oder vergleichbare lokale Umsatzsteuern, die zusätzlich in der jeweilig gesetzlichen Höhe zu vergüten sind.
 3. Die Feiertagsregelungen und die sonstigen Regelungen betreffend Feiertags- und Sonntagsarbeit, die am jeweiligen Montageort gelten, finden Anwendung.
 4. Die vereinbarte Auslösung ist nicht nur für jeden Arbeitstag zu zahlen, sondern auch für solche Tage, an denen sich der Servicetechniker im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit am Montageort aufhalten muss. Während eines evtl. Krankenhausaufenthaltes am Montageort vermindert sich die Auslösung jedoch um 70%, zuzüglich evtl. weiter zu zahlender Unterbringungskosten.
 5. Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise berechnet, wobei das jeweils zweckmäßige Reisemittel (z.B. Bahn, Flugzeug, PKW, Schiff usw.) zu Grunde gelegt wird. Ebenso werden Frachtbeträge für Montagewerkzeuge und sonstige Nebenkosten sowie mit der Anreise zusammenhängende Barauslagen (Versicherung, Gepäckaufbewahrung, Taxi usw.) in angemessener Höhe berechnet. Wenn der Servicetechniker nicht in der Nähe der Montagestelle wohnen kann, sind zusätzliche Fahrtkosten zwischen Montagestelle und Unterkunft durch den Besteller vor Ort in angemessener Höhe zu erstatten.
 6. Heimfahrten
 - a) Unsere Servicetechniker haben nach einer vierwöchigen, ununterbrochenen Beschäftigungszeit am Montageort Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Montageort mindestens 180 km von dem inländischen Wohnort des Servicetechnikers entfernt liegt. Die Heimfahrten müssen so bemessen sein, dass für Servicetechniker 3 Kalendertage außer den Reisetagen zur Verfügung stehen. Die Kosten der Heimfahrten gehen zu Lasten des Bestellers. Die freien Tage werden nicht berechnet.
 - b) Je eine Heimfahrt soll auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den Beginn des Urlaubs gelegt werden. Die übrigen Heimfahrten sind jeweils in Verbindung mit einem Sonn- und Feiertag zu nehmen.
 - c) Eine zusätzliche Heimfahrt ist zu gewähren bei Todesfällen von Eltern, Schwiegereltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft, bei Niederkunft der Ehefrau.
 - d) Vom Besteller sind in den Fällen zu Ziff. II. 6. a), b) und c) die Reisekosten und die Auslösungen während der Reise nach Hause (Deutschland) und zurück zur Arbeitsstelle zu tragen.
 - e) Bei Montagen in außereuropäischen Ländern können entsprechende besondere Vereinbarungen getroffen werden.
 7. Durch Unfälle oder Krankheit am Montageort verursachte Kosten einschließlich evtl. Heimreisekosten trägt der Besteller. Die Zeit des Arztbesuches einschl. Wegezeit am Montageort wird wie Arbeitszeit berechnet.
 8. Abrechnung
 - a) Die Abrechnung der Montagestunden und Auslösung erfolgt nach Beendigung der Montage; bei Montageeinsätzen, die über einen Monat hinaus dauern, spätestens jedoch jeweils zum Monatsende in Teilrechnungen.
 - b) Unseren Servicetechnikern ist vom Besteller die täglich geleistete Arbeitszeit unter Verwendung eines von den Servicetechnikern vorzulegenden Formulars zu bestätigen, das Grundlage für die Abrechnung ist.
 - c) Montagerechnungen sind stets sofort in bar ohne Abzug zahlbar, auch wenn für evtl. Materiallieferungen andere Zahlungsbedingungen gelten.
 - d) Freiwillige Bar- und Naturalleistungen des Bestellers an unser Servicepersonal, die nicht ausdrücklich und schriftlich mit uns vereinbart wurden, können in der Abrechnung nicht vergütungsmindernd berücksichtigt werden.
- 9. Pauschalpreis**
- a) Bei der Montage zu Pauschalpreisen umfasst der Kostenvoranschlag alle durchzuführenden Arbeiten gemäß bes. schriftlicher Spezifikation. Verlängert sich jedoch die Dauer der Montage aus irgendeinem Umstand oder ist Mehraufwand erforderlich, den jeweils der Auftraggeber oder einer seiner Auftragnehmer zu vertreten hat, und wird dadurch die Arbeit des Servicepersonals unterbrochen oder verlängert, so werden die Wartezeit, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten sowie evtl. anfallende zusätzliche Reisekosten des Servicepersonals besonders in Rechnung gestellt.
 - b) 1/3 des Pauschalpreises ist fällig bei Montagebeginn, ein weiteres Drittel nach Ablauf der Hälfte der vorgesehenen Montagezeit, der Rest bei Beendigung der Montage.
 - c) Zu den Pauschal-Montagepreisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- III. Servicepersonal**
1. Die Anzahl, Einstufung und Zusammensetzung des Servicepersonals wird den jeweiligen Erfordernissen entsprechend von uns angepasst.
 2. Unserer Servicetechniker sind zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen für das Galenuswerk nicht berechtigt. Aus diesem Grund sind Abmachungen nur wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter des Galenuswerkes schriftlich bestätigt werden.
 3. Den Servicetechnikern gegenüber mündlich erteilte Bestellungen für Material oder Anforderungen von zusätzlichem Personal sind für uns nur verbindlich, wenn sie uns vom Besteller mitgeteilt und von uns schriftlich bestätigt sind.
- IV. Arbeitsbedingungen**
- Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Auftraggeber und Auftragnehmer haben schriftlich jeweils einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, die die Aufgabe haben, bei der Durchführung der laufenden Arbeiten Verbindung miteinander zu halten und die Arbeiten zu koordinieren (nachfolgend „Montageleiter“). Der Auftraggeber hat auch den Montageleiter des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Servicetechniker von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer über Verstöße seines Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber auf die besonderen Gefahren, die sich aus der Ausführung der Montagearbeiten ergeben können, aufmerksam machen.
2. Die ungehinderte Durchführung der Montage erfordert, dass alle Montagearbeitsräume gedeckt, mit Toren und Fenstern versehen und so beschaffen sind, dass der Aufenthalt darin weder der Gesundheit des Servicepersonals schadet, noch den Zustand des Materials beeinträchtigt.
 3. Es ist Sache des Bestellers, für ausreichende Heizung dieser Räume zu sorgen und dem Servicepersonal die erforderlichen hygienischen Einrichtungen sowie Material zur Durchführung der Ersten Hilfe, das bei etwaigen Unfällen leicht erreichbar sein muss, zur Verfügung zu stellen.
 4. Der Besteller schafft zeitgemäße Kommunikationsmöglichkeiten für unsere Servicetechniker, d.h. Telefon, Fax und Internetzugang werden zur Verfügung gestellt.
- V. Technische Hilfeleistungen; Mitwirkungspflichten des Bestellers**
1. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
 2. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung und Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er:
 - a) für einwandfreie Transportwege bis unmittelbar an die Montagestelle sowie für alle zur Durchführung der Montage erforderlichen Werkzeuge und Geräte zu sorgen,
 - b) alle erforderlichen Hilfsarbeiten vorzunehmen; wie zum Beispiel Erd-, Bau-, Stemm- und Gerüstarbeiten, das Vergießen von Auflagen und Anker, Einmauerung von Trägern, Konsolen, Geländern, Rohrschellen, sonstige Vorarbeiten und besondere Einrichtungen. Bei späterer Verlegung des Bodenbelages ist die Nivellierung und Festlegung der Fundamenthöhe sowie Gestellung dieser Materialien vom Besteller zu veranlassen.

- c) alle nicht zu unserer Lieferung gehörenden Hilfsmittel, wie Ausmauerungsmaterialien, Abzugsrohrleitungen, Aufstellgerüste, Befestigungsmaterialien und – soweit sie mit dem Gebäude in Verbindung stehen - Energieanschlüsse und el.-pneumatische Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Aggregaten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass keine Unterbrechung oder Verzögerung der Montagearbeit eintritt,
- d) die für Hilfsarbeiten notwendigen Hilfsmannschaften und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Elektriker und sonstige Facharbeiter in der von uns für erforderlich gehaltenen Anzahl bereitzustellen. Diese Hilfsmannschaften stehen unserer Montageleitung für die Dauer der Montage – bzw. Reparaturarbeiten - zur Verfügung. Sie verbleiben jedoch unter Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Bestellers.
- e) das notwendige qualifizierte Personal in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen, das die notwendigen Mitwirkungsleistungen, die nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen des Galenuswerkes sind, erbringt (z.B. Personal zur Ausführung von technischen Arbeiten, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder Personal des Bestellers, das eingearbeitet werden soll). Nach Absprache mit unserem Montageleiter wird der Montageleiter des Bestellers dem Personal die notwendigen Weisungen geben, die das Personal zu befolgen hat. Bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeit muss aus Sicherheitsgründen ein Betriebsangehöriger des Auftraggebers anwesend sein. Der Auftragnehmer übernimmt für von dem Besteller gestelltes Personal keine Haftung.
- f) alle zur Montage benötigten Hilfsstoffe wie Gas, Wasser, Schmiermittel, Öl, Sauerstoff, Azetylen und Pressluft, einschließlich der Anschlüsse bis an die Montagestellen, bereitzustellen,
- g) alle zur Montage erforderlichen Hebezeuge und Transportgeräte des Werkzeuges sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und - stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe etc.) bereitzustellen,
- h) für die Aufbewahrung von Werkzeug, Maschinenteilen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen dem Montagepersonal einen geeigneten abschließbaren, trockenen Raum zur ausschließlichen Verfügung zu stellen, und für den Schutz der Montagestelle und – materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und Reinigung der Montagestelle zu sorgen.
3. Werden von uns im Rahmen der Montage der Transport bis zur Montagestelle, die Entladung und die Einlagerung des den Gegenstand der Montage bildenden Materials übernommen, so erfolgen diese Leistungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
4. Der Besteller haftet für Körper- und Sachschäden, die durch sein Personal, das von ihm gestellte Hilfspersonal oder dritte Personen verursacht werden. Er trägt überdies die volle Verantwortung für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, welche durch eine schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflichten des Bestellers verursacht werden. Eine Haftung des Bestellers besteht insbesondere bei Schäden, die auf ungenügende Beschaffenheit der vom Besteller gestellten Rüst- und Hebezeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind, auch wenn diese von unserem Personal ohne Beanstandung verwendet wurden.
5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Anündigung und Verstreichen einer zur Erfüllung gesetzten angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt, insbesondere gehen die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Wartezeit, Rückreise) zu Lasten des Auftraggebers.
6. Es ist Sache des Bestellers, unser Servicepersonal rechtzeitig ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn irgendwelche Rücksichten auf seinen Betrieb zu nehmen sind.
- VI. Personalversicherung / Krankheit**
1. Unser Personal ist auf den Montagestellen versichert. Die vom Besteller zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte sind in dieser Versicherung nicht eingeschlossen.
2. Bei Krankheit und Unfällen übernimmt es der Besteller, sofort alle Maßnahmen zur Betreuung und Wiederherstellung der Gesundheit der Erkrankten oder Verunglückten zu treffen, insbesondere Hinzuziehung eines Arztes und - wenn erforderlich - Einlieferung in ein nach modernen Grundsätzen geleitetes Krankenhaus. Von solchen Begebenheiten sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Die Erstattung von Vergütungen für notwendig gewordene Heilbehandlungen erfolgt durch unsere Versicherung. Etwaige Rückgriffsansprüche der Versicherung bleiben unberührt. Zu Lasten des Bestellers gehen alle mit der Entsendung eines Ersatzmannes verbundenen Kosten.
- VII. Abnahmeprüfungen**
1. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so ist der Termin der Abnahmeprüfung vorher durch den Auftragnehmer anzukündigen und die Prüfung in Gegenwart beider Parteien zu den im Vertrag vorgesehenen technischen Bedingungen vorzunehmen.
2. Der Besteller hat zur Vornahme der Abnahmeprüfung sowie zur betriebsfertigen Einstellung des Liefergegenstandes auf seine Kosten alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe und das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
3. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung Mängel, so beseitigen wir diese im Rahmen unserer vertraglichen Verpflichtungen. Nach Beseitigung der Mängel sind wir berechtigt und auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Abnahmeprüfung zu wiederholen.
4. Der Besteller hat uns eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beendigung der Montage mit dem Ergebnis und dem Tag der Abnahme auszuhändigen. Unwesentliche Mängel entbinden den Besteller nicht von seiner Verpflichtung zur Abnahme und zur Aushändigung eines Abnahmeprotokolls; sie sind aber im Protokoll zu vermerken und berechtigen den Besteller zur Geltendmachung der ihm vertraglich zustehenden Mängelrechte. Der Besteller kann bei unwesentlichen Mängeln und Nacharbeiten die Wiederholung der Abnahmeprüfung nicht verlangen.
5. Verhindert der Besteller die Vornahme der Abnahmeprüfung pflichtwidrig oder ist diese aus anderen von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht durchführbar, so gilt die Abnahme der Anlage nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
6. Die Inbetriebnahme der fertig gestellten Anlage zur Herstellung von Waren, die zum Verkauf durch den Besteller geeignet sind, gilt in jedem Falle als Abnahme.
- VIII. Montagedauer**
1. Ist eine Montagefrist vereinbart, so gilt diese nur vorbehaltlich des ungestörten Ablaufes der Montagearbeiten. Dieses setzt voraus, dass seitens des Bestellers die in diesen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten festgelegten Voraussetzungen geschaffen worden sind.
2. Werden Montage- bzw. Reparaturarbeiten oder die Abnahmeprüfung ohne unser Verschulden verzögert oder unterbrochen, so trägt der Besteller die dadurch verursachten Mehrkosten, insbesondere für Wartezeit, verlängerte Arbeitszeit und für den Fall, dass unser Personal zurückgezogen werden muss, auch die Reisekosten.
3. Wird die Durchführung der Arbeiten durch Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Streik und Aussperrung gehören, erschwert, so verlängert sich bei Vorliegen der oben angegebenen Umstände die Montagezeit in angemessenem Umfang. Wir behalten uns vor, mit dem Besteller den veränderten Verhältnissen angepasste neue Vereinbarungen zu treffen. Wird die Durchführung der Arbeiten unmöglich, so werden wir von den übernommenen Verpflichtungen frei, behalten jedoch unseren Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen und auf Erstattung des bis dahin entstandenen Aufwandes.
- IX. Vertragsverletzung des Bestellers**
1. Erfüllt der Besteller seine vertraglich festgelegten Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, so sind wir berechtigt, selbst Abhilfe zu schaffen.
2. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen, wenn ihm zuvor zur Mitwirkung vergeblich eine Frist gesetzt oder er gemahnt worden ist. Die Geltendmachung evtl. entstehender weitergehender Schäden behalten wir uns vor.
- X. Mängelansprüche**
1. Soweit ein Mangel der Montage vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Erbringung einer neuen mangelfreien Montageleistung verpflichtet. Die Nachbesserungspflicht besteht nur hinsichtlich solcher Mängel, die uns unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich gemeldet werden.
2. Zur Vornahme einer Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
3. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl oder ist die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung ihm nicht zumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Soweit der Besteller wegen Mängeln an den von uns erbrachten Leistungen einen Schaden erlitten oder Aufwendungen vergeblich getätigt hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziff. XI.
4. Bessert der Besteller oder ein Dritter im Auftrag des Bestellers unsachgemäß nach, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die zu einem Mangel oder Schaden geführt haben.
5. Wenn sich Mängel unserer Leistung zeigen, welche ohne unser Verschulden nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu unseren Lasten, welche bei sofortiger Behebung entstanden sein würden. Werden wir durch den Besteller an der Behebung erkannter Mängel gehindert, so hat er die Kosten für die dadurch entstehenden Schäden, Wartezeit oder sonstigen Aufwendungen zu tragen.
- XI. Haftung**
1. Wir haften gegenüber dem Besteller und Dritten für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- a) von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen durch schuldhaft Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („wesentlichen Vertragspflicht“), verursacht worden oder

- b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder unseres Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- Abweichend von Ziff. XI. 1 a) haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Mangel darstellt.
2. Haften wir gemäß Ziffer XI. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht für vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
 3. Die vorstehend in Ziff. XI. 1. und 2. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns erbrachten Leistung eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
 4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern XI. 1.-3. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
 5. Soweit unsere Schadensersatzhaftung gegenüber dem Besteller oder Dritten ausgeschlossen oder gemäß Ziffern XI. 1.-4. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln aufgrund von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern XII. 2. und 3. etwas anderes ergibt. Die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers im Sinne des Satzes 1 beginnt bei Werkverträgen mit der Abnahme und in allen sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.
2. Für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Bestellers innerhalb von 5 Jahren, beginnend mit der Abnahme oder in sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.
3. Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Leistungen erbracht haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Mangel der erbrachten Leistung darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Mangel der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft erbrachten Leistungen darstellt, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Rechte die in Ziff. 1, 2 und 4 getroffenen Regelungen.
4. Die in Ziff. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns erbrachten Leistungen, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von erbrachten Leistung verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers, die darauf beruhen, dass wir Mängel an erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen haben. In den in dieser Ziffer XII.4 genannten Fällen gelten für die Verjährung der Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Allgemeines

1. Der Auftraggeber darf das Personal des Auftragnehmers ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen. Der Auftraggeber hat beim Einsatz der Servicetechniker des Auftragnehmers die Arbeitsbeschränkungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Genehmigungen zur ausnahmsweisen Abweichung müssen dem Auftraggeber von den zuständigen Stellen schriftlich vorliegen.
2. Es ist den Servicetechnikern nicht gestattet, Arbeiten an fremden Maschinen oder Anlagen auszuführen. Der Auftragnehmer übernimmt daher für solche Arbeiten keinerlei Haftung, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Montage einer vom Auftragnehmer gelieferten Maschine ausgeführt werden. Die Servicetechniker sind nicht berechtigt, im Namen des Auftragnehmers Abmachungen mit dem Auftraggeber zu treffen.
3. Im Voraus vom Auftragnehmer gemachte Angaben über die Dauer der Montage sind entsprechend dem jeweiligen Wissensstand kalkuliert und daher unverbindlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den zu ihm entsandten Mitarbeitern ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht den Abschluss eines Arbeitsvertrages anzubieten oder einen solchen abzuschließen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

XIV. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG).
2. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Hauptsitz. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

XV. Zusätzliche Bestimmungen

Ergänzend, und soweit die vorliegenden "Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Service-Bedingungen für das In- und Ausland" nicht eine abweichende Regelung beinhalten, gelten unsere "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland".